

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Limoution Limousinenservice, Inhaberin Sabine Theiss, 72574 Bad Urach

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge bezüglich der Anmietung von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Stretchlimousinen von LIMOUTION Limousinenservice Sabine Theiss (im folgenden Limoution genannt). Die Beförderung und sonstige Nebenleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Wirksame Nebenabreden werden nicht getroffen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

a. Bei einer schriftlichen oder telefonischen Anfrage des Kunden kommt ein Vertrag nur zustande, wenn diese von Limoution schriftlich oder per Email bestätigt wird und eine Anzahlung vom Kunden innerhalb von 7 Tagen nach der Bestätigung geleistet wird.

b. Die aktuelle Preisliste und die Leistungsbestätigung sind Bestandteil der Vertragsbedingungen.

c. Bei Vermittlung von Aufträgen an Fremdfirmen sind grundsätzlich der Kunde und die ausführende Vermietfirma Vertragspartner. Limoution ist in diesem Fall ausschließlich als Kontaktvermittler tätig. Wenn es sich um eine Vermittlung handelt wird dieses von Limoution deutlich vermerkt. Limoution vermittelt die Vermietung im Namen und im Auftrag der jeweiligen Fremdfirma und Leistungsträger. Die Durchführung der Vermietungen gehört nicht zum Leistungsumfang von Limoution. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anmietung der Fahrzeuge ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vermieter der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftsbedingungen zustande kommt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

a. Es gelten die am Tag der Fahrt jeweils gültigen Preise laut Preisliste von Limoution.

b. Bei Pauschalvereinbarungen oder von Limoution schriftlich oder telefonisch übermittelten Angeboten gilt der vereinbarte Preis für die vereinbarte Mietzeit und Fahrleistung.

c. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von regelmäßig 50% zu leisten. Der Restbetrag kann vorab per Überweisung oder spätestens in bar am Fahrttag bezahlt werden.

d. Nur bei kurzfristigen Buchungen kann die Zahlung in bar am Fahrttag beim Chauffeur erfolgen.

e. Für entstehende Mehrzeiten werden die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Limoution berechnet.

f. Entstehende Mehrkosten sind am Fahrttag in bar beim Chauffeur zu begleichen.

g. Eventuell anfallende Extras (Getränke/Blumen), Park- und Straßengebühren, Übernachtungskosten, Eintritte, Fährkosten, Trinkgelder etc. gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Liefer- und Zahlungsbedingungen bei Onlinebuchung

Unmittelbar nach der Onlineanfrage erhält der Kunde eine Bestätigung über den Eingang seiner Anfrage und ein Angebot.

Innerhalb von 3 Werktagen nach der Bestellung wird per E-Mail eine Auftragsbestätigung mit Zahlungsaufforderung zugesandt. Diese Bestätigung



enthält alle notwendigen Angaben, insbesondere zur Zahlungsabwicklung sowie die Kontodaten.

Sie ist gleichzeitig die Buchungsbestätigung seitens Limoution.

Mit der Buchungsbestätigung von Limoution ist die fällige Anzahlung umgehend, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen zu überweisen. Der Restbetrag kann vor Antritt der Fahrt per Überweisung oder in bar am Fahrttag beim Chauffeur bezahlt werden. Mit der Auftragsannahme seitens des Kunden, spätestens sobald die Anzahlung auf dem Konto eingegangen ist, wird die Buchung verbindlich.

Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang verfällt die Buchung und es besteht kein Anspruch auf Zutritt bzw. Erwerb vor Ort, insbesondere bei zeitlich begrenzten besonderen Angeboten.

§ 5 Vertragsstornierung

- a. Stornierungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, mündliche Stornierungen nur, wenn sie von Limoution schriftlich bestätigt werden.
- b. Bei Stornierungen ab 4 Wochen vor Antritt der Fahrt berechnet Limoution 50% des vereinbarten Fahrpreises einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen als Aufwendungsersatz.
- c. Wird die vereinbarte Leistung ohne schriftliche Stornierung nicht in Anspruch genommen, hat der Kunde den vereinbarten vollen Fahrpreis einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen ohne Abzüge zu zahlen.

§ 6 Beförderung

- a. Eine Beförderungspflicht besteht nicht.
- b. Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot.
- c. Die Mitnahme von Haustieren ist untersagt.
- d. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist regelmäßig nicht erlaubt.
- e. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs wird Limoution die Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
- f. Der Verzehr von alkoholischen Getränken von minderjährigen Fahrgästen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- g. Limoution oder der Chauffeur ist bei einem unerwartet auftretenden Schaden berechtigt, die Fahrt aus Sicherheitsgründen abubrechen. Limoution oder der Chauffeur kann in diesem Fall eine Weiterfahrt mit einem herkömmlichen PKW veranlassen, ohne dass dem Kunden dadurch ein Recht auf Fahrpreisminderung erwächst.
- h. Limoution oder der Chauffeur ist weiterhin berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der Fahrt unmöglich wird, oder der Kunde eine ihm nach diesen Vertragsbestimmungen obliegende Pflicht verletzt, insbesondere die nach § 3 bestimmte Zahlung des Fahrpreises nicht leistet.
- i. Handeln Fahrgäste den notwendigen Weisungen des Chauffeurs zuwider oder stellen sie eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und/oder gemäß der StVO eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs, auch durch Beeinträchtigung des Chauffeurs dar, ist Limoution oder der Chauffeur berechtigt, diese von der Beförderung auszuschließen



In diesem Fall berechnet Limoution den vollen Fahrpreis einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen. Das Recht auf Schadensersatz von Limoution bleibt unberührt.

j. Es wird ausdrücklich auch im Interesse des Kunden auf die Gurtpflicht hingewiesen. Bei Nichteinhaltung können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Verzögerungen

Mehrkosten durch Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Verzögerungen beruhen auf einem Verschulden von Limoution oder des Chauffeurs. Die Mehrkosten werden pro angefangene halbe Stunde nach der aktuell gültigen Preisliste von Limoution abgerechnet. (http://www.limoution.de/limoution_012.htm) In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass eine Stretchlimousine kein Taxi ist. Weder ist es mit einer Stretchlimousine möglich, zu jedem Ziel ungehindert zuzufahren, noch ist der Chauffeur zur Ortskundigkeit verpflichtet. Insofern ist eine genau Routenplanung durch Limoution vor der Fahrt erforderlich und üblich. Wird das Fahrziel während der Fahrt auf Kundenwunsch geändert, sodass Limoution eine genau Vorplanung über Zufahrtsmöglichkeiten zum Ziel verwehrt bleibt und kommt es aus diesem Grund zu einer Verzögerung der Ankunft, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

§ 8 Haftung des Kunden / Verjährung

a. Der Kunde haftet für alle von ihm und den anderen Fahrgästen vorsätzlich oder fahrlässig, auch unter Einfluss von Alkohol, Drogen und anderer Rauschmittel hervorgerufenen Schäden jeglicher Art. Das beinhaltet auch Diebstahl und Vandalismus oder übermäßige Verschmutzungen.

b. Vom Kunden (oder von ihm beauftragten Dritten) angebrachte Beschriftungen, Anbauten und Dekorationen sind vom Kunden wieder zu entfernen. Er haftet für alle Folgeschäden. Risiken während Film- und Fotoaufträgen oder ähnlichen Aktionen außerhalb der reinen Personenbeförderung sind durch eine vom Kunden abzuschließende Zusatzversicherung (z.B. Requisitenversicherung) zu versichern.

c. Für die Ersatzansprüche von Limoution wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses an gerechnet. Das Vertragsverhältnis gilt durch vollständige Zahlung des Fahrpreises einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen als beendet.

§ 9 Haftung von Limoution / Verjährung

a. Limoution versichert, dass die Fahrzeuge, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benutzt werden, der StVO entsprechen, als Mietwagen zugelassen und ordnungsgemäß haftplichtversichert sind.

b. Die Chauffeure von Limoution sind im Besitz eines gültigen Personenbeförderungsscheins.

c. Limoution haftet gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz -gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

d. Für eine nicht termingerechte Verfügungstellung von Fahrzeugen oder für die Folgen technischer Defekte übernimmt Limoution keinerlei Haftung. Das Geltendmachen von dadurch entstehenden Vermögensschäden durch den Kunden ist ausgeschlossen. Sollte die Fahrt durch einen anderen Unternehmer ausgeführt werden, übernimmt Limoution keinerlei Haftung. Eventuelle Ansprüche sind direkt an das beauftragte Unternehmen zu richten.

e. Limoution ist bei einer gesetzlichen Anordnung von Fahrverbot wegen Ozon-, Smogalarm, usw. von seiner Leistungspflicht befreit. Bei Einwirkung höherer Gewalt, z.B. widrigen Straßenverhältnissen (Schnee, Glatteis, Sturm, dichter Nebel, Hagel usw.)



oder Unruhen behält sich Limoution das Recht vor, einen Ausweichtermin zu vereinbaren oder die Fahrt abzusagen.

f. Etwaige Mängel der Dienstleistung müssen vom Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme derselben an Limoution oder den Chauffeur gemeldet werden. Wenn keine Meldung erfolgt, so gilt die Dienstleistung als erbracht und Limoution hat Anspruch auf den vollen Fahrpreis einschließlich aller Neben- und Sonderleistungen. Das Recht des Kunden, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, unterliegt der gesetzlichen Verjährung.

§ 10 Datenschutz

a. Limoution versichert, dass sämtliche Daten vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur dann und insoweit, als es zur Durchführung des Auftrages mit Subunternehmern erforderlich ist.

b. Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass das durch Limoution angefertigte oder vom Kunden bereitgestellte Bildmaterial für Werbezwecke (beispielsweise auf der Website von Limoution) verwertet werden darf. Falls der Kunde dies nicht wünscht, muss er dies Limoution ausdrücklich schriftlich erklären.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen zwischen Limoution und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dasselbe gilt, soweit diese Bestimmungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

Diese Geschäftsbedingungen können jederzeit von Limoution ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

a. Erfüllungsort ist Bad Urach.

b. Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, gilt das Landgericht Tübingen als ausschließlicher Gerichtsstand.

Bad Urach, 07.12.2009

